Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 5. November 2026
GZ 2026-0.892.722

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe 2027 (Immissionsschutzgesetz – Luft 2027, IG-L 2027)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. Oktober 2026, GZ: 2026-0.766.461, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes soll die Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Die neuen Grenzwerte der Richtlinie sind im Vergleich zu den bisher geltenden verschärft worden, spezifischere Überwachungs- und Modellierungsanforderungen der Luftqualität wurden eingeführt und der Rechtsschutz gegen Verstöße bzw. Nichtumsetzung der Luftqualitätsrichtlinie wurde ausgeweitet.

2. Zum Grenzwert für Feinstaub

Der von der WHO 2021 empfohlene Tagesmittelwert für PM_{10} (Feinstaub) von 45 µg/m³ entspricht dem Grenzwert in der Luftqualitätsrichtlinie 2024 (Anhang I) und im geplanten IG-L 2027 (Anlage 1.1.2); es sollen in der Anlage 6 des Entwurfes Beurteilungsschwellen u.a. auch zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit eingeführt werden, die den strengen WHO-Empfehlungen entsprechen und deren Erreichung als Ziel des IG-L 2027-Entwurfes ausdrücklich definiert ist (siehe § 1 Z 4 IG-L 2027-Entwurf). Diese Beurteilungsschwellen sind Vorgaben gemäß Anhang II der Luftqualitätsrichtlinie 2024.

Der RH erinnert in diesem Zusammenhang an TZ 7 seines Berichts „Luftverschmutzung durch Verkehr, ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Reihe Bund 2021/7, Reihe Steiermark 2021/1): Er empfahl dem zuständigen Bundesministerium „*die Aufnahme von Zielwerten für*

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Feinstaub, insbesondere für den $PM_{2,5}$–Tagesmittelwert, in das IG–L anzuregen. Die Zielwerte könnten an die Leitlinien der WHO angelehnt werden und wären dadurch strenger als die nationalen Grenzwerte".

Im Sinne dieser Ausführungen befürwortet der RH die geplanten Maßnahmen.

3. Zum Zugang zu Gericht

§ 43 IG-L 2027-Entwurf sieht ausdrücklich einen Zugang zu Gericht für „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit" vor: Über die Erwirkung eines Bescheides des Landeshauptmannes kann ein Rechtsmittel an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Anhang IV und Artikel 27 der Luftqualitätsrichtlinie 2024 enthalten genaue Vorgaben zur Repräsentativität von Probenahmestellen (= Messstellen) und sehen einen unmittelbaren Rechtsschutz auch bezüglich der Einhaltung dieser Vorgaben vor.

Im oben zitierten Bericht verwies der RH auf die neueste Rechtsprechung des EuGH, wonach Einzelpersonen das Recht haben, die Auswahlkriterien für den Standort einer Messstelle vor nationalen Gerichten prüfen zu lassen, und hielt fest, dass eine Umsetzung dieser Judikatur in nationales Recht noch ausständig war. Er empfahl deshalb dem zuständigen Bundesministerium *„auch im Sinne der Rechtssicherheit auf eine ehestmögliche Umsetzung dieser Judikatur im IG–L hinzuwirken.*" (TZ 13).

Auch diese geplante Maßnahme wird vom RH befürwortet.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-05T08:44:19+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	